

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2214/18

Titel

Thüringer Wasserwirtschaftsrecht

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Hat sich die Stadtverwaltung an der Onlineanhörung zum Entwurf des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts beteiligt?***Wird die Frage mit nein beantwortet, bitte ich um eine Begründung.***

Die Stadtverwaltung hat sich an der Onlineanhörung zum Entwurf des Thüringer Wassergesetzes nicht beteiligt.

Begründung:

Im Rahmen einer Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen hat sich das Rechtsamt mit Schreiben vom 03.11.2017 und 06.11.2017 zu den Änderungen des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts an den Gemeinde- und Städtebundes Thüringen geäußert. Nachdem in der 45. Sitzung am 20.06.2018 des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz des Thüringer Landtages beschlossen wurde, zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechtes ein mündliches Anhörungsverfahren durchzuführen, wurde die Stadtverwaltung Erfurt nochmals aufgefordert, auf der Grundlage eines Fragekataloges des Gemeinde- und Städtebundes Stellung zu nehmen. Dies ist auf der Grundlage der Zuarbeiten des Umwelt- und Naturschutzamtes, des Erfurter Entwässerungsbetriebes und des Garten- und Friedhofsamtes, Abt. Gewässerunterhaltung durch das Rechtsamt am 06.08.2018 erfolgt. Mit Schreiben vom 31.07.2018 wurde die Stadtverwaltung Erfurt durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechtes und über mögliche Auswirkungen durch die damit verbundene Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden informiert. Nach umfangreichen Abstimmungen innerhalb der Stadtverwaltung liegt jetzt ein Antwortschreiben der Stadtverwaltung mit Hinweisen und Änderungsvorschlägen zur weiterhin nicht ausreichend gesicherten Finanzierung, zur freiwilligen Aufgabe des Hochwasserschutzes einer Gemeinde, zu Personalfragen, zur fehlenden Aufgabenkritik zur Gewässerunterhaltung, zur vorgesehenen Größe und Struktur der Gewässerunterhaltungsverbände und zum Umgang mit begonnenen längerfristigen Maßnahmen der Renaturierung, der Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer und des Hochwasserschutzes vor.

Wird es nach Inkrafttreten zur Neuordnung des ThürWG Auswirkungen zum Beispiel auf die Abteilung Gewässerunterhaltung der Stadt Erfurt geben?***Wenn ja, welche Auswirkungen sind das?***

Der Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung hat sich die Stadt Erfurt seit Inkrafttreten des Thüringer Wassergesetzes im Jahr 1994 gestellt. Die Aufgabe Gewässerunterhaltung wird derzeit durch das Garten- und Friedhofsamt, Abt. Gewässerunterhaltung wahrgenommen. Um die notwendige Fachkompetenz und Qualität hinsichtlich der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes abzusichern, wurde der Mitarbeiterbestand von anfänglich 6 Mitarbeitern auf derzeit 19 Mitarbeiter (12 Arbeiter Gewässerunterhaltung, 1 Techniker, 1 Sachbearbeiter Büro, 2 Baumkontrolleure, 2 technische Sachbearbeiter, 1 Abteilungsleiter) aufgestockt.

Mit der jetzt vorgesehenen Verabschiedung des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts und der damit verbundenen Bildung der Gewässerunterhaltungsverbänden werden die bestehenden Strukturen zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Erfurt de facto aufgelöst.

Der Gesetzesentwurf sieht die Bildung von 20 flächendeckenden, einzugsgebietsbezogenen Gewässerunterhaltungsverbänden zum 01.01.2020 vor, damit würde die bisherige Aufgabe der Gewässerunterhaltung an die entsprechenden Gewässerunterhaltungsverbände übergehen. Gemäß dem Gesetzesentwurf über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände wäre die Stadt Erfurt Mitglied in drei Unterhaltungsverbänden (GUV Gera- Gramme, GUV Gera- Apfelstädt- Obere Ilm, GUV Hörsel- Nesse).

Folgende Punkte sehen wir als Garten- und Friedhofsamt, Abt. Gewässerunterhaltung kritisch bzw. mit Auswirkungen verbunden:

- 1.) Der Gesetzesentwurf enthält keine Angaben zu einem eventuellen Personalübergang. Aus diesem Grund gibt es derzeit keine Angaben zur geplanten personellen Untersetzung der Gewässerunterhaltungsverbände. Die derzeit in der Stadt Erfurt mit der Gewässerunterhaltung beschäftigten Mitarbeiter können gemäß § 613a BGB in der Stadtverwaltung weiter beschäftigt werden, wenn Sie dies durch Widerspruch erklären. Die Mitarbeiter der jetzigen Abteilung Gewässerunterhaltung müssen dann die Arbeitsaufgabe des Hochwasserschutzes weiterhin wahrnehmen bzw. innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt andere Aufgaben übertragen bekommen. Für die Gewässerunterhaltung wären ab dem 01.01.2020 die Gewässerunterhaltungsverbände zuständig. Schon in der Stellungnahme des Rechtsamtes vom 06.11.2017 an den Gemeinde- und Städtebund wurde auf den Abstimmungsbedarf hinsichtlich eines eventuellen Personalübergangs hingewiesen, da der Umgang mit dem für die Gewässerunterhaltung vorgehaltenen Personal nicht berücksichtigt wurde. Das ist von Seiten des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz nicht geschehen. In einem aktuellen Schreiben der Stadtverwaltung Erfurt weist die Verwaltung auch auf die Brisanz hin, dass derzeit auf dem Arbeitsmarkt kaum geeignetes, ortskundiges Personal zur Verfügung steht. Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz wird gebeten, die Bildung der neuen Gewässerunterhaltungsverbände auf der Basis und unter Einbeziehung der derzeit vorhandenen Unterhaltungsverbände und aktiven Unterhaltungspflichtigen mit dem dort existierenden Personal zu überdenken.
- 2.) Die vom Land in Aussicht gestellten 14,1 Mio. EUR für alle Gewässerunterhaltungsverbände (Basis hierfür waren die getätigten Ausgaben der Thüringer Kommunen im Jahr 2015) sind nach Ansicht des Garten- und Friedhofamtes, Abt. Gewässerunterhaltung unterfinanziert. Die Kosten der Gewässerunterhaltung (Verwaltungshaushalt einschließlich Personalausgaben) in der Stadt Erfurt betragen 2015 1,6 Mio. EUR. Eine Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zur Verteilung der Mittel für die Gewässerunterhaltung auf die vorgesehenen 20 Verbände steht noch aus. Weiterhin richtet sich der bisherige Anteil des Landes Thüringen an den Kosten der Gewässerunterhaltung nach dem KFA-Schlüssel (Einwohnerzahl). Durch die Neuregelung der Finanzierung (nach Gewässerslänge, Einzugsgebietsgröße, Flächennutzung u.a.) wird die Stadt Erfurt aus unserer Sicht benachteiligt, was in der Qualität in den Folgejahren spürbar werden würde.
- 3.) Da der Hochwasserschutz im Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechtes nicht berücksichtigt wurde, muss bei den Gemeinden Personal und entsprechende Finanzen auch für die Erarbeitung von Hochwasserschutzkonzepten

und den Bau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen vorgehalten werden. Fachlich gesehen bedingen sich Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz unmittelbar und sollten nicht voneinander losgelöst werden. Die Erfahrungen aus vergangenen Hochwassern zeigen, dass die Arbeit in der Gewässerunterhaltung sehr gute Ortskenntnisse der Gewässer und Anlagen voraussetzt. Allein die Stadt Erfurt verfügt über ca. 70 Einläufe von Gewässern in Verrohrungen und über 50 kleinere und größere wasserwirtschaftliche Anlagen, die im Falle von Regenerereignissen ständig kontrolliert, freigehalten und ggf. bedient werden müssen. Momentan werden diese Arbeiten durch 12 gewerblich Beschäftigte in der Abt. Gewässerunterhaltung mit erledigt. Bei vollständigem Übergang des Personals ab 01.01.2020 in den Gewässerunterhaltungsverband kann diese Leistung im Hochwasserfall nicht mehr sichergestellt werden.

- 4.) Ferner fehlt es an einer umfassenden Aufgabenkritik des Landes zur Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung um Defizite in der Gewässerunterhaltung festzusetzen. Dazu sollte durch das Ministerium der Begriff "Gewässerunterhaltung" genau definiert werden (unabhängig der §§ 30 und 39 WHG), um den Grad des Arbeitsumfangs festzuschreiben. Auch eine landesrechtliche eindeutige Beschreibung des Arbeitsumfangs der Gewässerunterhaltungsverbände fehlt, um die Zuständigkeiten in Bezug auf Anlagen im Gewässer (Ufermauern, Düker, Durchlässe, Einläufe in Verrohrungen, u.a.) klar voneinander abgrenzen zu können.
- 5.) Die vorgesehenen Strukturen der Gewässerunterhaltungsverbände sind nach unserer Ansicht zu groß. Zu den erforderlichen aufwändigen Abstimmungen des Gewässerunterhaltungsverbandes mit den einzelnen Gemeinden zu notwendigen Arbeiten ist ein hoher Selbstverwaltungsaufwand der Verbände zu erwarten. Alle mit der Arbeit des Verbandes im Zusammenhang stehenden Probleme und Interessen (z.B. EDV, Arbeitsschutz, Ausschreibungen, Arbeitsrecht, Planungen, Finanzen, Satzungen usw.) sind von den Mitarbeitern des Verbandes zu tätigen. Parallel müsste in der Stadt Erfurt eine Schnittstelle als Interessenvertretung geschaffen werden, wo alle städtischen Interessen zusammenlaufen und in Richtung Gewässerunterhaltungsverband kommuniziert werden.
- 6.) Eine weitere Auswirkung könnte die nicht geklärte Beräumung und Entsorgung von Unrat aus den Abflussprofilen der Gewässer II. Ordnung sein. Das Land Thüringen hat sich dieser Aufgabe schon im Landesgewässer Flutgraben/Gera entzogen. Diese Leistung würde bei Schaffung der Gewässerunterhaltungsverbände weiterhin, wie der Hochwasserschutz, in der Stadt Erfurt als Aufgabe verbleiben.

Anlagen

Dr. Döll

Unterschrift Amtsleiter

05.11.2018

Datum